

RF Die „Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht“ (seit 01.01.2013 Ermäßigung beim Rundfunkbeitrag) aus gesundheitlichen Gründen wird für folgenden Personenkreis festgestellt:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend Sehbehinderte mit einem GdB von wenigstens 60 wegen der Sehbehinderung;
- Hörgeschädigte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein aufgrund der Hörbehinderung, denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist;
- Behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen selbst mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl) ständig nicht teilnehmen können. Die Betroffenen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen verbietet.

1. Kl. „Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Klasse“ ist ausschließlich schwerkriegsbeschädigten und Verfolgten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit um mindestens 70 v. H. vorbehalten, wenn ihr auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhender körperlicher Zustand die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert. Bei schwerkriegsbeschädigten Empfängern der drei höchsten Pflegezulagestufen sowie bei Kriegsblinden, kriegsbeschädigten Ohnhändern und kriegsbeschädigten Querschnittsgelähmten wird das Vorliegen der Voraussetzungen unterstellt.

Wie beantragt man die Feststellungen?

Am einfachsten online mit dem Schwerbehinderten-Online-Antrag unter

<https://schwerbehindertenantrag.hessen.de>.

Der Vorteil einer Online-Antragstellung ist, dass Ihr Antrag mit dem Absenden sofort bearbeitet werden kann, vorausgesetzt, dass Sie die unterschriebene Einverständniserklärung, dass medizinische Unterlagen beigezogen werden dürfen, im Onlineantrag übermittelt oder per Post übersandt haben.

Sie haben aber auch weiterhin die Möglichkeit Antragsvordrucke in Papierform bei den Sozialämtern der Städte und Gemeinden, den örtlichen Fürsorgestellen der Kreise, den Behindertenverbänden und den Vertrauensleuten der Schwerbehinderten in Betrieben und Dienststellen und auch bei Ihrem zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales zu erhalten. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit auf der hiesigen Web-Seite (www.rp-giessen.de) die Antragsvordrucke in Papierform herunterzuladen und zuhause auszudrucken. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Papierantrag ist an das zuständige HAVS zu richten. Der Antragsteller kann in dem Antragsverfahren selbst bestimmen, welche Behinderungen festgestellt und bewertet werden. Sofern man im Besitz von aussagefähigen aktuellen ärztlichen Unterlagen ist, empfiehlt es sich, diese dem Antrag beizufügen oder im Online-Antragsverfahren zu übermitteln. Ansonsten werden medizinische Auskünfte und Unterlagen angefordert.

Hessische Ämter für Versorgung und Soziales

HAVS Darmstadt

Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt, Tel. 06151 738-0
zuständig für: *Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Odenwaldkreis*

HAVS Frankfurt am Main

Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt/M., Tel. 069 1567-1
zuständig für: *Städte Frankfurt und Offenbach, Landkreis Offenbach und den Hochtaunuskreis*

HAVS Fulda

Washingtonallee 2, 36041 Fulda, Tel. 0661 6207-0
zuständig für: *Landkreise Fulda, Hersfeld-Rothenburg und den Main-Kinzig-Kreis*

HAVS Gießen

Südanlage 14a, 35390 Gießen, Tel. 0641 7936-0
zuständig für: *Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis*

HAVS Kassel

Mündener Straße 4, 34123 Kassel, Tel. 0561 2099-0
zuständig für: *Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis*

HAVS Wiesbaden

Mainzer Straße 35 (Eingang Lessingstr.), 65189 Wiesbaden, Tel. 0611 7157-0
zuständig für: *Stadt Wiesbaden, Landkreis Limburg-Weilburg, den Rheingau-Taunus-Kreis und Main-Taunus-Kreis*

Regierungspräsidium
Gießen



Schwerbehindertenrecht Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen



Jetzt Online-Antrag unter
<https://schwerbehindertenantrag.hessen.de>
nutzen

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 61
Landesversorgungsamt
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Telefon: 0641 303-2723

Fax: 0641 303-2703

E-Mail: SGBIX@rpgi.hessen.de

    
www.rp-giessen.de/karriere
#rpgiessen

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – IX. Buch (SGB), um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Was versteht man unter Behinderung?

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Was ist der Grad der Behinderung (GdB)?

Der GdB ist ein Maß für die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen, der nach Zehnergraden abgestuft wird. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird deren Gesamtwirkung beurteilt und ein Gesamt-GdB ermittelt (entspricht nicht der Summe der einzelnen Behinderungsgrade).

Als behinderter Mensch i. S. des Neunten Buches des SGB gilt eine Person mit einem GdB von mindestens 20. Eine Person mit einem GdB ab 50 gilt als schwerbehinderter Mensch.

Wie wird die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt?

Das für den Wohnort zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales (HAVS, s. Rückseite) stellt auf Antrag die Behinderung, den Grad der Behinderung und ggf. weitere gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen fest. Ab einem festgestellten GdB von 50 kann ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden. Der Ausweis dient dem Nachweis der Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderten Menschen nach dem SGB IX, nach anderen Vorschriften oder auf freiwilliger Grundlage zustehen.

Merkzeichen

Bei Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen werden sogenannte Merkzeichen festgestellt, mit denen der behinderte Mensch bestimmte Rechte und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen kann (z. B. Steuerermäßigungen, Gebührenermäßigungen, Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr, etc.). Die Merkzeichen werden im Schwerbehindertenausweis eingetragen.

Welche Merkzeichen gibt es?

G „**Erhebliche Gehbehinderung**“ liegt vor, wenn jemand in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, insbesondere wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden können.

aG „**Außergewöhnliche Gehbehinderung**“ Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung - dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen - aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.

B „**Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson**“ ist gegeben, wenn schwerbehinderte Menschen bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Diese Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.

Das Merkzeichen B wird stets festgestellt bei Querschnittsgelähmten, Ohnhändern, Blinden und erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfallskranken, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr anzunehmen ist.

H „**Hilflosigkeit**“ ist anzunehmen, wenn jemand infolge seiner Behinderungen nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Dieses sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege sowie das Verrichten der Notdurft.

Der Umfang der hierbei erforderlichen Hilfe muss erheblich sein. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten.

Bl „**Blind**“ ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind anzusehen ist auch der behinderte Mensch, dessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt oder bei dem andere Beeinträchtigungen des Sehvermögens gleichen Schweregrades vorliegen.

Gl „**Gehörlos**“ sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt. Gehörlos sind auch Hörbehinderte mit einer angeborenen oder später erworbenen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen.

TBl Der schwerbehinderte Mensch ist **taubblind**. Im Schwerbehindertenausweis ist das Merkzeichen „TBl“ für „taubblind“ einzutragen, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.